



Freie und Hansestadt Hamburg

**Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit im Rahmen der  
Ganztagsschule**

zwischen

**der Arbeiterwohlfahrt-Landesverband Hamburg e. V. (AWO),**

**dem Caritasverband für Hamburg e.V. (CV),**

**dem Deutschen Roten Kreuz-Landesverband Hamburg e. V. (DRK),**

**dem Diakonischen Werk Hamburg-Landesverband der Inneren Mission e. V. (DW),**

**dem Landesjugendring Hamburg,**

**dem Paritätischen Wohlfahrtsverband Hamburg e. V. und**

**dem Verband Kinder- und Jugendarbeit Hamburg e. V. (VKJH)**

und

**der Freien und Hansestadt Hamburg,**

vertreten durch

**die Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB),**

**die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz (BSG) und**

**die Bezirksämter**

## 1. Rahmenbedingungen

Die Freie und Hansestadt Hamburg wird ihr Ganztagsangebot konsequent ausbauen. Ein zentraler Bestandteil des „Rahmenkonzeptes für Ganztagschulen in Hamburg“ der Behörde für Schule und Berufsbildung (Bürgerschaftsdrucksache in der jeweils gültigen Fassung) ist die Kooperation mit außerschulischen Trägern, insbesondere aus den Bereichen Jugendhilfe, Kultur und Sport.

Die weltanschauliche Ausrichtung und Selbständigkeit der Träger der freien Jugendhilfe wird beachtet.

Diese Rahmenvereinbarung unterstützt die Kooperation von Schulen und Jugendhilfe. Sie soll den durch geltendes Recht und politische Programme gesetzten Rahmen verdeutlichen und mit einem Mustervertrag für eine besondere Kooperationsform die Anbahnung der Kooperation erleichtern.

Die Rahmenvereinbarung gilt nicht für Angebote der Kindertagesbetreuung nach dem Kinderbetreuungsgesetz. Für die Realisierung einer verlässlichen Betreuung an Schulen wird eine gesonderte Rahmenvereinbarung geschlossen.

Außerhalb ihrer vertraglich geregelten Aufgaben steht es auch Trägern und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung frei, eine Zusammenarbeit mit Ganztagschulen nach dieser Rahmenvereinbarung einzugehen.

Grundlagen der Rahmenbedingungen sind:

- Hamburgisches Schulgesetz §§ 13, 31 und 86
- Rahmenkonzept für Ganztagschulen in Hamburg in der jeweils gültigen Fassung
- Aches Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe
- Schulprogramme
- Konzepte der Einrichtungen
- Rahmenvereinbarung Kindeswohlgefährdung §§ 8 a und 72 a SGB VIII.

## 2. Ziele

Die unterzeichnenden Vertragsparteien stimmen darin überein, dass die Zusammenarbeit von Ganztagschulen und Jugendhilfeträgern ein wesentliches Element für qualitativ hochwertige und sozialräumlich ausgerichtete Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote der Ganztagschule darstellt und eine Angebotsvielfalt sicherstellt.

Im Zentrum gemeinsamer, sozialräumlich ausgerichteter pädagogischer Konzepte ganztägiger Bildung steht die Entwicklung der Kinder. Bildung ist mehr als Wissensvermittlung und Unterricht. Sie umfasst die Entwicklung der gesamten Persönlichkeit und die Ermöglichung einer erfolgreichen Teilhabe an der Gesellschaft. Durch die Zusammenarbeit von Ganztagschulen und Jugendhilfeträgern entstehen Synergien, die dazu beitragen, dass Lern- und Lebensräume für Kinder und Jugendliche weiterentwickelt werden.

Die Kinder- und Jugendhilfe bietet im Rahmen ihres Bildungsauftrages ein Lern- und Erfahrungsfeld, in dem Fähigkeiten und Stärken der Kinder und Jugendlichen erkannt und genutzt werden können. Ihre Angebote zielen ab auf die Förderung der Kinder und Jugendlichen, vor allem in den Bereichen Lebensbewältigung, Entwicklung von sozialen

Kompetenzen und Handlungskompetenzen, Übernahme von Verantwortung und gesellschaftlicher Teilhabe.

Die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule zielt darauf ab, Kompetenzen und Arbeitsansätze aus der Jugendhilfe in der Schule einzubringen sowie gemeinsam abgestimmte Vorhaben zum Vorteil von Kindern und Jugendlichen zu entwickeln und umzusetzen. Alle Kooperationsangebote sollen auch dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche in schwierigen Lebenslagen, aus bildungsfernen Milieus und junge Menschen mit Integrationsbedarf gefördert werden. Bei Planung und Umsetzung von Angeboten ist die Förderung der Gleichstellung von Mädchen und Jungen bzw. männlichen und weiblichen Jugendlichen als Leitprinzip zu berücksichtigen.

### **3. Kooperationsformen**

Das Angebot der Ganztagschulen besteht gemäß § 13 HmbSG aus Unterricht und ergänzenden Angeboten. Sofern es sich um eine gebundene Ganztagschule handelt, ist die Teilnahme an den ergänzenden Angeboten verpflichtend. Jugendhilfeträger können die Einrichtung von Ganztagschulen durch ergänzende Angebote, d.h. von ihnen durchgeführte Angebote, unterstützen. Sie können Schulen außerdem ermöglichen, für ergänzende Angebote ihre Einrichtungen zu nutzen. Daneben sind zahlreiche weitere Kooperationsformen möglich (z.B. Vernetzung von Unterricht und Angeboten, abgestimmte Projektarbeit, gemeinsame Feste). Die Rahmenvereinbarung bezieht sich auf alle Kooperationsformen.

### **4. Aufgaben der Kooperationspartner**

Die Ganztagschulen unterstützen und fördern eine sozialräumliche Vernetzung und bringen sich aktiv in diese ein. Die Schulen kooperieren mit regionalen Anbietern der Kinder- und Jugendhilfe, bevorzugt mit anerkannten freien und gemeinnützigen Trägern.

Die Schulleitungen führen transparente und in den Bildungskonferenzen abgestimmte Auswahlverfahren durch, um allen in der Region tätigen Trägern und Einrichtungen die Gelegenheit zur Kooperation zu geben. Die Schulleitungen informieren rechtzeitig die regionalen Bildungskonferenzen und die bezirklichen Dezernate Soziales, Jugend und Gesundheit über bevorstehende Auswahlverfahren und beteiligen diese in beratender Funktion. Die Bezirksamter beteiligen die Jugendhilfeausschüsse gemäß § 8 Abs. 2 AG SGB VIII.

Die Kooperationspartner orientieren sich an den von der Bildungskonferenz entwickelten Leitbildern und Leitzielen hinsichtlich einer sozialräumlich angelegten Kooperation vor Ort sowie an den von der Bildungskonferenz entwickelten Kriterien für eine erfolgreiche Zusammenarbeit.

Die Kooperationspartner entwickeln ein gemeinsames Konzept zur Umsetzung einer vielfältigen sowie interdisziplinären Förderung sozialer, kognitiver, musischer, medialer und handwerklicher Fähigkeiten unterschiedlicher Zielgruppen. Bei der Angebotsplanung berücksichtigen sie die regionalen Zusammenhänge sowie die Lebensräume der Kinder und Jugendlichen. Die Kooperationspartner orientieren sich bei den ergänzenden und gemeinsamen Angeboten an den fachlichen Qualitätsstandards entsprechend der Anlage 1.

## 5. Ergänzende Angebote

- 5.1 Die Zusammenarbeit der Ganztagschulen mit den Einrichtungen und Trägern der Kinder- und Jugendhilfe (Kooperationspartner) findet – sofern die Jugendhilfeträger ergänzende Angebote im Sinne von § 13 Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) durchführen – auf der Basis von Kooperationsvereinbarungen gemäß Anlage 2 statt. Darin können unter Ziffer 5 weitere Verabredungen getroffen werden, soweit sie nicht den Zielen der Rahmenvereinbarung entgegenstehen.
- 5.2 Die Kooperationspartner vereinbaren, in welchem zeitlichen Umfang pro Schulwoche, zu welchen Zeiten und zu welchen Kosten die Angebote regelmäßig durchgeführt werden sollen. Die Träger der Jugendhilfe sorgen beim Einsatz ihres Personals für Kontinuität. Die Deckung der Kosten erfolgt überwiegend durch die der Ganztagschule zur Verfügung stehenden Mittel (vgl. Rahmenkonzept für Ganztagschulen in Hamburg). Darüber hinaus können in Absprache der Kooperationspartner für ergänzende Maßnahmen zur Verfügung stehende Mittel der Jugendhilfe eingesetzt werden. Vertretungsregelungen werden vor Ort zwischen den Kooperationspartnern vereinbart.
- 5.3 Die Wahl des Ortes der ergänzenden Angebote obliegt den Kooperationspartnern. Es können sowohl Räume in der Schule als auch außerhalb verwendet werden, sofern sie für Schülerinnen und Schüler erreichbar sind. Die Räume werden von den Kooperationspartnern kostenfrei zur Verfügung gestellt. Stellen kommunale Einrichtungen Räume zur Verfügung, bedarf dies der Zustimmung des zuständigen Jugendamtes. Die notwendigen Sachmittel stellt die Schule bei Bedarf kostenfrei.
- 5.4 Die Kooperationspartner verständigen sich auf fachliche Schwerpunkte und Ziele der ergänzenden Angebote. Sie stehen in organisatorischer und inhaltlicher Gesamtverantwortung der Ganztagschule. Die fachliche und arbeitsrechtliche Verantwortung liegt beim jeweiligen Träger der Jugendhilfe. Nur zur Beaufsichtigung und zur Verhütung von Unfällen (§ 31 HmbSG) kann die jeweilige Schulleitung den außerschulischen Fachkräften Weisungen erteilen. Das bereitgestellte Personal der freien Träger tritt in kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Freien und Hansestadt Hamburg. Leistungsbeurteilungen seitens der Schulen werden nicht erteilt.
- 5.5 Die Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 8 a und 72 a SGB VIII vom 07.09.2006 findet Anwendung.
- 5.6 Die Inanspruchnahme ergänzender Angebote erfolgt auf der Basis einer Entscheidung der Schüler und Schülerinnen als Auswahlprozess unter verschiedenen Angeboten. Danach ist die Teilnahme mindestens für das Schulhalbjahr verbindlich.
- 5.7 Die Kooperationspartner führen mindestens einmal pro Halbjahr ein die vereinbarten Angebote betreffendes Fachgespräch durch. Dabei geht es um die inhaltliche Bewertung der Kooperation und die künftige Zusammenarbeit auf der Grundlage einer aktualisierten Bedarfsermittlung. Die Jugendhilfeträger sollen in qualitative Schulentwicklungsprozesse einbezogen werden, um ihre Kompetenzen und Erfahrungen zu nutzen.
- 5.8 Die behördlichen Vertragspartner beteiligen die verbandlichen Vertragspartner an einer Qualitätssicherung und dem Berichtswesen bzgl. der Angebote.

## **6. Andere Kooperationsformen**

- 6.1 Andere Kooperationsformen können frei vertraglich geregelt werden. Die Wahl des Ortes der anderen Angebote obliegt den Kooperationspartnern. Es können sowohl Räume in der Schule als auch außerhalb verwendet werden. Die Räume sollen kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Stellen kommunale Einrichtungen Räume zur Verfügung, bedarf dies der Zustimmung des zuständigen Jugendamtes.
- 6.2 Die Verantwortung für die gemeinsamen Angebote ist jeweils eindeutig zu regeln.
- 6.3 Die Kooperationspartner führen mindestens einmal pro Schuljahr ein Fachgespräch, um die Kooperation zu bewerten und die künftige Zusammenarbeit zu planen.

## **7. Überprüfung des Vertrags**

Die Vertragsparteien überprüfen den Inhalt dieser Vereinbarung nach Ablauf des Schuljahres 2010/11 im Hinblick auf die Handhabbarkeit der Regelungen und passen diese bei Bedarf an.

## **8. Kündigung**

Die Vereinbarung kann innerhalb einer Frist von drei Monaten jeweils zum Schuljahresende gekündigt werden. Kündigt die Freien und Hansestadt Hamburg, endet das Vertragsverhältnis für alle Vertragspartner. Kündigt ein anderer Vertragspartner, gilt der Vertrag für die übrigen Partner fort.

## **9. Wirksamkeit**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Rahmenvereinbarung berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vereinbarungsinhaltes. Die Vertragsparteien verpflichten sich, solche Bestimmungen im Vereinbarungswege durch gleichwertige gültige Bestimmungen zu ersetzen.

Datum/Unterschrift _____ Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz	Datum/Unterschrift _____ Verband Kinder- und Jugendarbeit Hamburg e.V.
Datum/Unterschrift _____ Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Schule und Berufsbildung	Datum/Unterschrift _____ Landesjugendring Hamburg e.V.
Datum/Unterschrift _____ Freie und Hansestadt Hamburg Bezirksamt Hamburg-Mitte	Datum/Unterschrift _____ Arbeiterwohlfahrt Landesverband Hamburg e.V.
Datum/Unterschrift _____ Freie und Hansestadt Hamburg Bezirksamt Altona	Datum/Unterschrift _____ Caritasverband für Hamburg e.V.
Datum/Unterschrift _____ Freie und Hansestadt Hamburg Bezirksamt Eimsbüttel	Datum/Unterschrift _____ Der Paritätische Wohlfahrtsverband Hamburg e.V.
Datum/Unterschrift _____ Freie und Hansestadt Hamburg Bezirksamt Hamburg-Nord	Datum/Unterschrift _____ Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Hamburg e.V.
Datum/Unterschrift _____ Freie und Hansestadt Hamburg Bezirksamt Wandsbek	Datum/Unterschrift _____ Diakonisches Werk Hamburg Landesverband der Inneren Mission e.V.
Datum/Unterschrift _____ Freie und Hansestadt Hamburg Bezirksamt Bergedorf	
Datum/Unterschrift _____ Freie und Hansestadt Hamburg Bezirksamt Harburg	

## 1. Fachliche Standards

### 1.1 Personal

In der Regel werden sozialpädagogisch oder pädagogisch ausgebildete Fachkräfte mit entsprechenden Ausbildungsabschlüssen tätig.

### 1.2 Konzept

Grundlage der Angebote sind Konzepte, die schriftlich niedergelegt sind, regelmäßig überprüft und bei Bedarf fortgeschrieben werden. Die Konzepte beruhen auf einer gemeinsamen Analyse der Lebenssituation und Interessen der zu erreichenden jungen Menschen.

### 1.3 Vernetzung und Kooperation

Die Kooperationspartner stimmen die Angebote ggf. bedarfsgerecht mit denen anderer Schulen und mit den örtlichen Angeboten in anderen Arbeitsfeldern ab, die dieselben Zielgruppen ansprechen.

### 1.4 Qualitätsentwicklung

Zur Fortentwicklung pädagogischer Konzepte und zur Überprüfung der Zielsetzungen werden regelmäßig Maßnahmen der Qualitätsentwicklung durchgeführt. Der interne Wirksamkeitsdialog unter den Beteiligten ist Bestandteil der pädagogischen Arbeit vor Ort.

## 2. Mögliche inhaltliche Schwerpunkte

### 2.1 Bildung

Die Kooperationspartner bieten vielfältige Lern- und Erfahrungsfelder an, in denen junge Menschen ihre kognitiven, sozialen und emotionalen Fähigkeiten und Stärken erproben und erweitern können. Ihre Aneignung der Welt und Auseinandersetzung mit der Welt werden begleitet und gezielt unterstützt. Die Kooperationspartner vermitteln grundlegende gesellschaftliche und demokratische Werte.

Das Spektrum der Bildungsangebote umfasst Bereiche der allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen und interkulturellen, naturkundlichen und technischen Bildung, dazu gehört auch der Umgang mit Medien.

### 2.2 Geschlechtersensible Arbeit

Die jungen Menschen sollen darin bestärkt werden, sich mit geschlechtsspezifischen Rollenbildern und ihren jeweiligen Bedürfnissen auseinanderzusetzen. Die individuelle Entwicklung von Mädchen und Jungen soll dabei jenseits von Geschlechterstereotypen gefördert werden. Sie werden bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützt sowie dabei, eine sexuelle Identität, ihr Selbstbewusstsein und Selbstwertgefühl auszubilden bzw. weiter zu entwickeln. Außerdem werden sie angeleitet, Menschen anderen Geschlechts und Menschen mit anderen sexuellen Orientierungen respektvoll und tolerant zu begegnen.

### **2.3 Interkulturelle Arbeit und Integration**

Die Angebote sind grundsätzlich interkulturell und integrativ ausgerichtet.

Sie fördern den Kontakt und die Zusammenarbeit von jungen Menschen unterschiedlicher sozialer und ethnischer Herkunft. Sie bieten jungen Menschen die Möglichkeit, sich mit ihren kulturellen Wurzeln auseinanderzusetzen, Wissen über andere Kulturkreise zu erwerben und gemeinsam mit jungen Menschen aus anderen Kulturen deren spezifische Formen der Wahrnehmung, des Denkens, Fühlens und Handelns kennenzulernen. Die Angebote sollen zu gegenseitiger Wertschätzung und Toleranz führen und die kulturelle Vielfalt der Lebensumwelt als Bereicherung erfahrbar machen.

Entsprechend werden der Kontakt und die Zusammenarbeit von behinderten und nichtbehinderten jungen Menschen gefördert. Dies gibt ihnen Gelegenheit, sich mit unterschiedlichen körperlichen, geistigen und seelischen Situationen von Menschen auseinanderzusetzen, deren Auswirkungen auf Wahrnehmung, Denken, Fühlen und Handeln zu erfahren sowie die Reaktionen auf diese Besonderheiten zu erleben. Ihre Erfahrungen im Umgang mit behinderten und nicht behinderten Gleichaltrigen sollen sie zu einem respektvollen Miteinander befähigen.

### **2.4 Gesundheitsförderung und Suchtprävention**

Die Kooperationspartner fördern das Wissen der Schülerinnen und Schüler um generelle und individuelle gesundheitliche Risiken und Ressourcen und wirken auf ein gesundheitsförderliches Verhalten der jungen Menschen sowie die Gestaltung gesunder Lebens- und Umweltbedingungen hin.

Die kritische Auseinandersetzung mit aktuellen Trends des Suchtmittelkonsums bei jungen Menschen wird gefördert. Dies gilt auch für stoffungebundenes Suchtverhalten wie z.B. Bulimie, Anorexie, Computer- und Spielsucht.

### **2.5 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz**

Sonstige Gefahrenquellen für die Entwicklung junger Menschen werden nach Möglichkeit thematisiert. Die jungen Menschen werden über Risiken und Gefährdungen aufgeklärt und dazu zu befähigt, sich vor ihnen zu schützen. Insbesondere gilt dies für den Umgang mit jugendgefährdenden Medien, Extremismus, Gewalt und sexualisierter Gewalt von jungen Menschen bzw. gegen junge Menschen sowie mit Konsumangeboten, die mit dem verfügbaren Einkommen nicht finanziert werden können.

### Zusammenarbeit im Rahmen der Ganztagschule

Kooperationsvereinbarung über ergänzende Angebote gemäß § 13 HmbSG  
für das Schuljahr \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

zwischen

#### Schule

\_\_\_\_\_  
Name der Schule

\_\_\_\_\_  
Adresse

\_\_\_\_\_  
Telefon/Fax

\_\_\_\_\_  
E-Mail

\_\_\_\_\_  
Ansprechpartner (Schulleitung)

\_\_\_\_\_  
Telefon Ansprechpartner (Schulleitung)

\_\_\_\_\_  
Kontaktlehrer/Kontaktlehrerin

\_\_\_\_\_  
Telefon Kontaktlehrer/in

#### Träger der Jugendhilfe

\_\_\_\_\_  
Name der Einrichtung / des Trägers

\_\_\_\_\_  
Adresse

\_\_\_\_\_  
Telefon/Fax

\_\_\_\_\_  
E-Mail

\_\_\_\_\_  
Ansprechpartner (Trägerleitung)

\_\_\_\_\_  
Telefon Ansprechpartner (Trägerleitung)

\_\_\_\_\_  
Durchführende Person/en

\_\_\_\_\_  
Telefon durchführende Person/en

### 1. Gegenstand der Kooperation

- 1.1 Für diese Vereinbarung gilt die abgeschlossene Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit im Rahmen der Ganztagschule vom \_\_\_\_\_ 2011.
- 1.2 Die Kooperationspartner arbeiten vertrauensvoll zusammen. In Konfliktfällen, die sich aus der Zusammenarbeit sowie der Auslegung dieser Vereinbarung ergeben, versuchen die Kooperationspartner eine einvernehmliche Lösung zu finden.

## Anlage2

1.3 Angebot: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

1.4 Wochentag/e: \_\_\_\_\_ Uhrzeit/en: \_\_\_\_\_

1.5 Beginn/Ende: \_\_\_\_\_ Stundenzahl: \_\_\_\_\_

1.6 Zielgruppe: \_\_\_\_\_ Teilnehmerzahl: \_\_\_\_\_

1.7 Räume: \_\_\_\_\_

1.8 Ausstattung: \_\_\_\_\_

1.9 Verbrauchsmaterial: \_\_\_\_\_

1.10 Sonstiges: \_\_\_\_\_

Der Träger der Jugendhilfe verpflichtet sich zur Durchführung des o.g. Angebotes. Die Aufsichtspflicht über die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler wird insoweit auf den Träger der Jugendhilfe delegiert.

Im Falle des Verdachts auf Kindeswohlgefährdungen schätzt der Jugendhilfeträger das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mit mindestens einer Lehrkraft der Schule ein.

## 2. Finanzen

Für die Angebotsleistung bezahlt die Schule nach Rechnungstellung einen Gesamtpreis in Höhe

von € \_\_\_\_\_

Der Betrag wird nach Projektabschluss / bei Teilrechnungen mindestens zweimonatlich fällig (Nichtzutreffendes bitte streichen) und wird auf folgendes Trägerkonto unter Nennung des Maßnahme-Titels überwiesen:

**Kontoinhaber:** \_\_\_\_\_ **Bank:** \_\_\_\_\_

**Bankleitzahl:** \_\_\_\_\_ **Konto:** \_\_\_\_\_

**3. Vertretung**

Die Kooperationspartner regeln die Vertretung wie folgt:

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

**4. Fachgespräche**

- 4.1 Die regelmäßigen Fachgespräche zwischen den Kooperationspartnern dienen dem Ziel der Verknüpfung des Unterrichts mit den außerunterrichtlichen Angeboten. Die Kooperationspartner planen in Fachgesprächen vor Beginn des Schulhalbjahres das Angebot und werten es am Ende des Schulhalbjahres gemeinsam aus. Sie legen gemeinsam fest, ob und in welcher Form Angebotsänderungen im zweiten Schulhalbjahr oder bei Bedarf vorgenommen werden sollen.
- 4.2 Die Kooperationspartner sichern sich gegenseitig die Teilnahme mit beratender Stimme an den die Kooperation betreffenden Konferenzen und Gremien zu.

**5. Weitere Verabredungen**

Folgende weitere Verabredungen werden getroffen:

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

**6. Kündigung**

Der Vereinbarung kann von den Kooperationspartnern unter Wahrung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden, wenn von einem der Kooperationspartner die vereinbarte Leistung nicht mehr gewährleistet werden kann. Der Vertrag kann fristlos gekündigt werden, wenn das Festhalten an der Vereinbarung für einen Beteiligten unzumutbar geworden ist, insbesondere bei wiederholtem groben Verstoß gegen die Vereinbarung.

### 7. Laufzeit

Die Vereinbarung tritt am Tage ihres Abschlusses in Kraft. Sie endet am Ende des Schuljahres, hierbei sind allerdings die Ziffern 4.1 und 6 zu berücksichtigen.

Die Vereinbarung verlängert sich automatisch um ein Schuljahr, wenn nichts anderes von einem der Kooperationspartner erklärt wird.

### 8. Scientology-Ausschluss

- (1) Die/Der (Kooperationspartner) verpflichtet sich, von den Beschäftigten eine Erklärung einzuholen, wonach diese versichern, dass sie weder
  - Kurse und / oder Seminare nach der „Technologie von L. Ron Hubbard“ besuchen oder
  - bei der Erbringung der Leistungen nach diesem Vertrag die „Technologie von L. Ron Hubbard“ anwenden bzw. verbreiten.
- (2) Weiterhin versichert der Träger, dass seine Geschäftsleitung die „Technologie von L. Ron Hubbard“ ablehnt.
- (3) Soweit entgegen der nach Abs. 1 vorgelegten / eingeholten Erklärung gegenteilige Erkenntnisse bekannt werden, verpflichtet sich der Kooperationspartner, den Beschäftigten nicht mehr einzusetzen.
- (4) Bei einem Verstoß gegen Absatz 1 und / oder Absatz 2 ist die Schule berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

### 9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Kooperationsvertrages unwirksam sein (gilt nicht für Punkt 8.), bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Inhalt und den Besonderheiten des Vertrages am nächsten kommt. Gleiches gilt bei Änderungen von Rechtsvorschriften, die nach Abschluss des Vertrages mit derselben Folge in Kraft treten (Änderung zwingenden Rechts).

Hamburg, den

\_\_\_\_\_  
für die Schule

\_\_\_\_\_  
für den Träger der Jugendhilfe